HINWEIS:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (1) befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/EG (2) geändert wurde.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

— Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses (3).

(1) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.
(3) ABl. Nr. C 277 vom 4. 10. 1994, S. 6, und ABl. Nr. C 204 vom 9. 8. 1995, S. 22.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.644 — Swiss Life/INCA)

(95/C 307/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Oktober 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.